

Bundesministerium für Bildung
Abteilung Präs.10
Frau BM Dr. Sonja Hammerschmid
Herr MinR Dr. Gerhard Münster

via E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
gerhard.muenster@bmb.gv.at
Sonja.hammerschmid@bmb.gv.at

Geschäftszahl BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 25. April 2017

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrter Herr MinR Dr. Münster!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 20. März dJ ergangene Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf. Wir begrüßen einerseits die intendierten Ziele, wie autonome Schulen, adäquate schulische Verwaltungseinheiten (Schulcluster), Qualifizierung und Objektivierung bei Leitungsfunktionen im Bildungsbereich und effektive und effiziente Bildungsbehörden. Andererseits warnen wir davor, damit ein Strukturpaket unter der Prämisse der Kostenneutralität einzuführen, das einer autonomen „Mangelverwaltung“ gleichkommt.

Zu folgenden Punkten möchten wir Stellung nehmen bzw. erheben wir nachstehende Forderungen:

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundesverfassungsgesetzes „Fünftes Hauptstück“

Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens

Zu Artikel 113. (7)+ (10): Bei der Bestellung der Bildungsdirektor/innen ist nach Maßgabe der Anforderungsprofile ein objektiviertes Ausschreibungs- und Bestellungsverfahren durchzuführen. Bestellungen dürfen zu keinem Automatismus in Form von Überstellungen führen.

Artikel 7 (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BD-EG)

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern

(Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)

2. Abschnitt

Qualitätsmanagement

Bildungscontrolling

§ 5. (4) *Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen hat sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren.*

Hier wünschen wir folgende Ergänzung: Dabei darf die aktuelle Richtzahl von 25 Schüler/innen pro Klasse zur Berechnung der Personalressourcen nicht überschritten werden. Zum Thema Messbarkeit von Bildung weist der Katholische Familienverband zum wiederholten Mal darauf hin, dass wir die Messbarkeit von Bildung anhand von Testungen und anderen Lernergebnissen kritisch hinterfragen. Auch der nicht messbare Teil der Bildung im Sinne eines humanistischen Bildungsideals darf nicht verlorengehen. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer ausschließlichen Ökonomisierung der Bildung führen (§ 5 BD.EG Schulqualität). Sorge besteht auch dahingehend, dass die höhere Ausstattung einzelner Schulen mit mehr Lehrkräften dazu führen wird, dass es langfristig negative Folgen für Schulen haben wird, deren Schüler homogenere Gruppen bilden und daher derzeit auch bessere Lernergebnisse aufweisen. Es wird auch dafür zu sorgen sein, dass vorhandene Potentiale gefördert und ausgebaut werden.

Ständiger Beirat der Bildungsdirektion

§ 20. (1) *In jeder Bildungsdirektion ist ein Ständiger Beirat (Beirat) einzurichten. Die Organisation sowie die Abhaltung von Beiratssitzungen erfolgen durch eine in der Bildungsdirektion einzurichtende Geschäftsstelle des Beirats. Vorsitzender oder Vorsitzende der Geschäftsstelle des Beirats ist der Leiter oder die Leiterin der Präsidialabteilung.*

(4) *Dem Beirat gehören an ...5. Familienvertreterinnen und Familienvertreter sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter aus dem Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, der Berufsschulen...7. Vertreter oder Vertreterinnen gesetzlicher Interessensvertretungen nach Maßgabe des § 21.*

Der Katholische Familienverband begrüßt die gesetzliche Verankerung der Einbeziehung von Familienvertreter/innen und Elternvertreter/innen im Beirat der Bildungsdirektion.

Zu Artikel 9 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

§ 7... „Schulversuche“

Der Katholische Familienverband bedauert, dass es nicht möglich war, eine Lösung betreffend das Fach „Ethik“ zu finden und den derzeitigen Schulversuch zu verankern. Ein Ethikunterricht muss für all jene, die keinen Religionsunterricht besuchen, einen gesetzlich verankerten und verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts darstellen.

§ 8a

Der Katholische Familienverband fordert, dass Entscheidungen der Schulleitung nicht gegen den Willen der Mehrheit der Schulpartner getroffen werden. Es sollte daher bereits am Schulstandort zu einer gemeinsamen Entscheidung von Schulleitung und Schulpartnern kommen. Ist dies nicht möglich und eine Anrufung der Bildungsdirektion erforderlich, bedarf es klarer Richtlinien hinsichtlich der Konsequenzen der Entscheidung der Bildungsdirektion für den Schulstandort.

Zuteilung der Personalressourcen:

Wir fordern die Sicherstellung eines Mindestmaßes an Lehrpersonalressourcen, durch Ergänzung von:

(3) Nach dem ersten Satz wäre Folgendes zu ergänzen:

Die Lehrpersonalressourcen sind jedenfalls so zu bemessen, dass die in den §§ 14, 21, 21h, 27, 33 und 51 sowie in den §§ 43, 57 und 71 angeführten Klassenschülerzahlen je Schulstandort nicht überschritten werden müssen, die für die Umsetzung der bedarfsgerechten Beaufsichtigung gem. Artikel 12 – SchZG § 3 (3) und § 9 (3a) zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen sowie die für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlichen zusätzlichen Lehrpersonen eingesetzt werden können.

§ 8f (4) 2.

Der Katholische Familienverband begrüßt, dass für die Bildung eines Schulclusters ein Organisationsplan vorliegen muss. Die pädagogische und organisatorische Zweckmäßigkeit muss jedoch von den Bildungsdirektionen vorlaufend kontrolliert werden.

Wir lehnen allerdings Riesencluster mit bis zu 2500 Schüler/innen ab, weil sie vor allem zusätzlichen Administrationsaufwand bringen, wie wir generell die Clusterbildung gegen den Willen der Betroffenen ablehnen. Bei so großen Einheiten und weiten Entfernungen ist eine Leitung jeder Einzelschule weiterhin erforderlich, die Cluster-Leiter/innen stellen daher nur eine weitere Verwaltungsebene dar. Sie werden aufgrund der räumlichen Situation viel schwerer zu erreichen sein als die

Direktor/innen bisher. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssten aufgrund der erforderlichen Kostenneutralität an anderer Stelle eingespart werden. Die Einrichtung eines Clusters gegen den Willen der Betroffenen halten wir für gänzlich inakzeptabel. Der schwammige Begriff „zweckmäßig“ legt die Interpretation nahe, dass das aber möglich sein soll.

Schulclusterbildung

Zu § 8f (4) 1.

Hier fordert der Katholische Familienverband ein Mitspracherecht der Schulpartner, insbesondere der Eltern.

§§ 14, 21, 21h, 33

Nach dem ersten Satz wäre der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und Folgendes zu ergänzen:

..., wobei die Lehrpersonalressourcen so zu bemessen sind, dass für jede Klasse eine Klassenschülerzahl von 25 Schülern nicht überschritten werden muss.

§ 27

Nach dem ersten Satz wäre der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und Folgendes zu ergänzen:

..., wobei die Lehrpersonalressourcen so zu bemessen sind, dass für jede Klasse für blinde Kinder, für Gehörlose und für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie für mehrfach behinderte Kinder die Schülerzahl 8, für jede Klasse für sehbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule die Schülerzahl 10 und für jede Klasse einer sonstigen Sonderschule die Schülerzahl 13 nicht überschritten werden muss.

§§ 43, 51, 57 und 71

wären analog zu oben dahingehend zu ergänzen, dass die derzeit geltenden Klassenschülerzahlen als Maßstab für die zuzuteilenden Lehrpersonalressourcen heranzuziehen sind.

Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik

Für die Sicherstellung einer hohen Qualität sind entsprechende Kompetenzzentren erforderlich. Wir treten für die **Beibehaltung von § 27a** in leicht modifizierter Form ein

Absatz 1:

Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sind *Einrichtungen*, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in allen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise unterrichtet werden können.

Absatz 2:

Die zuständige Schulbehörde / Die Bildungsdirektion hat bestimmte Sonderschulen als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festzulegen oder die Aufgaben des Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik selbst wahrzunehmen.

Absatz 3:

Lehrer, die an allgemein bildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik zu betreuen.

Zu Artikel 11 Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes

(2) Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit der Einbeziehung von Sonderschulen in Schulcluster zum Zweck der Inklusion.

Zu Artikel 12 – Änderung des Schulzeitgesetzes

Beaufsichtigung

ad §§ 3 (3) und 9 (3a)

Wir begrüßen die Festlegung, dass Schulleiter vorsehen können, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 2 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.

Dafür sind die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Formulierung „geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes“ darf nicht dazu führen, dass die Intention der obigen Paragraphen nicht umgesetzt werden kann, weil die Personen mangels Finanzierung nicht zur Verfügung stehen. Es wäre ja bereits derzeit möglich im Rahmen der Hausordnung Schülern den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn zu gestatten, jedoch scheitert es an der Beistellung geeigneter Personen.

Dauer der Unterrichtsstunden

ad §§ 4(1), 9 (1), 10 (7)

Wir begrüßen die Zielsetzung, dass auch tatsächlich alle lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsminuten unterrichtet werden. Derzeit wird jedoch häufig die Verkürzung von Unterrichtsstunden deshalb vorgenommen, weil es Schwierigkeiten im Bereich des Schülertransportes gibt. Diese Unterrichtszeitverkürzung führt zu einem Entfall von Unterrichtszeit.

Die im vorliegenden Entwurf geforderte Unterrichtserteilung im vollen Ausmaß - ohne Wenn und Aber - könnte zu großen Schwierigkeiten in manchen Regionen führen, oder zu einem Tolerieren der nicht genauen Einhaltung, was nicht wünschenswert ist. Es sollte ein gewisser Toleranzbereich vorgesehen werden.

Ganztägige Schulform – Betreuungsteil

§§ 5

(6) und 9 (4)

Wir begrüßen das Bemühen, den Familien möglichst viel Familienzeit zu ermöglichen, indem die Lernzeiten nicht zu spät angesetzt werden.

Diese Ermöglichung sollte jedoch in Form einer Ermächtigung der Schulen erfolgen und nicht durch eine fixe Vorschrift.

Außerdem ist die Beschränkung auf 13 Uhr zu knapp, zumal in der Sekundarstufe 1 an diesen Tagen keine Lernzeit mehr untergebracht werden könnte, ebenso wäre ein Nachmittagsunterricht nicht erlaubt.

Auch die Verpflichtung die Vorverlegung am Freitag UND einem weiteren Tag vorzusehen lehnen wir ab.

Wir fordern die Übertragung dieser Angelegenheit in die Schulautonomie. Schulforum bzw. SGA können diese Entscheidung bedarfsgerecht treffen.

Artikel 16 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Unterrichtsordnung

§ 9

Absatz 1a

Wir fordern die Beibehaltung von Abs. 1a, der auch eine Grundlage für die Führung von Kooperationsklassen ist.

Absatz 2

Wir fordern die Beibehaltung des ersten Satzes im **vollständigen** Wortlaut.

Durch die letzten Änderungen im Bereich der Grundschule hat die Vermeidung von Lehrerwechsel eine neue Bedeutung erlangt.

§ 17 (5) berechtigt die Schüler innerhalb der Vorschulstufe und der ersten 3 Schulstufen entsprechend ihrer Lernsituation auch während des Unterrichtsjahres die Schulstufe zu wechseln.

§ 25 (3) berechtigt die Schüler der 1., 2. und 3. Schulstufe zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe unbeschadet der Leistungen, daher ist es erforderlich, dass die Lehrpersonen ihre Schüler gut kennen.

11. und 12. Schuljahr

§ 32

(2) Wir begrüßen es, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an allgemeinen Schulen zwei weitere Schuljahre absolvieren dürfen.

Wir fordern die Streichung von „mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde“.

(3) Wir begrüßen die Ausdehnung der Möglichkeit des Weiterbesuchs für außerordentliche Schüler. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf fordern wir ein allgemeines Recht auf Schulbesuch, der über die Schulpflicht hinausgeht und zumindest bis zur Vollendung des 12. Schuljahres reicht. Mit dieser Maßnahme könnten Kinder später ein selbstbestimmtes Leben führen und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Außerdem könnten dadurch Schulabbrecher/innen aufgefangen werden, die sonst keine Chance auf erfolgreiche Beendigung ihrer Schullaufbahn haben.

Erlaubnis zum Fernbleiben

§ 45

(7) Wir begrüßen die Hinzufügung von lit. c. Dies entspricht einer langjährigen Forderung von Eltern, die möglichst viel Familienzeit mit ihren Kindern verbringen wollen.

Schulpartnerschaft

Entscheidungsfindung und Mitbestimmung zu erleben sind wesentliche Beiträge zur demokratiepolitischen Bildung. Die geplante Abschaffung der Zwei-Drittel-Materien hat zu großer Befremdung geführt, bewirkt sie doch an Schulen mit Schulforum eine gänzliche „Bedeutungslosigkeit“ der Eltern.

Die derzeitige, sehr hemmende Regelung der Zwei-Drittel-Erfordernisse in jeder Kurie könnte, anstatt ersatzlos gestrichen zu werden, durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit bezogen auf die Gesamtheit der Stimmberechtigten ersetzt werden.

Wir schlagen daher vor:

§ 63a (12) letzter Satz

Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. e, i, l, n bis s die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 64 (1)

Wir begrüßen die Einführung von Klassenforen an der AHS-Unterstufe. Es muss allerdings eine klare Kompetenzverteilung geben zwischen Klassenforum und SGA. Dabei muss sichergestellt werden, dass es nicht zu unterschiedlichen Regelungen betreffend Sprechtag oder Schulzeitregelungen kommt. Die Entscheidung darüber muss im SGA fallen.

§ 64 (11)

Auch wenn im SGA auf Grund der drei Kurien sich die Situation etwas anders darstellt, wäre auch hier analog zum Vorschlag oben eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Fälle des Abs. 2 Z 1 lit. e, f, g, j, l bis p wünschenswert.

§ 64 (13)

Der Obmann des Elternvereins sollte analog zu § 63a (14) jedenfalls einzuladen sein.

„Schulclusterbeirat

§ 64a.....

(3) (4) Wir begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung von Vertreter/innen von Erziehungsberechtigten aller beteiligten Schulen in den Schulclusterbeirat. Bei den Kooperationspartnern sind auch Vertreter der Kirchen- und Religionsgemeinschaften wünschenswert.

(5) Der Katholische Familienverband begrüßt die damit verbundene Notwendigkeit der Herstellung eines Konsenses.

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen

§ 66b

(1) Wir begrüßen die Festlegung bzw. Feststellung, dass die Ausübung übertragener ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen als Ausübung von deren Dienstpflichten gilt und die Amtshaftung eine Absicherung für betroffene Pädagog/innen darstellt. Problematisch erachten wir allerdings das Prinzip „Freiwilligkeit“, insbesondere da keine Vorkehrung ersichtlich ist für den Fall, dass keine Lehrperson zur Verfügung steht, die freiwillig die Aufgabe übernimmt. Für den Fall, dass Lehrkräfte medizinische Tätigkeiten nicht übernehmen können oder wollen, wäre die Bereitstellung von medizinischem Unterstützungspersonal bzw. Assistenzen in den Schulen gesetzlich zu verankern.

(2) Betreffend „Notfall“ sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Lehrpersonen die Verpflichtung haben zu handeln. Die Formulierung „dürfen“ ist da nicht zweckmäßig.

Artikel 19 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Beginn der allgemeinen Schulpflicht

§ 2

(2) Wir begrüßen die Berücksichtigung des errechneten Geburtstermins auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, wenn aus einer vor diesem Termin liegenden Geburt ein früherer Beginn der Schulpflicht resultiert.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

§ 8

Nach dem zweiten Satz sollte, analog zur geltenden Fassung, nähere Auskunft über die Erfordernisse bei der Feststellung eingefügt werden:

„Die Bildungsdirektion hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen

des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen.“ Sollte das nicht gesetzlich verankert werden, ist der Katholische Familienverband gegen die Zentralisierung dieser Entscheidung, weil zu befürchten ist, dass die in den Sonderpädagogischen Zentren vorhandene Expertise verloren geht. Das bisher geltende Subsidiaritätsprinzip hat passgenaue Entscheidungen ermöglicht.

Generell fordern wir die Erhaltung sonderpädagogischer Einrichtungen, um Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechend fördern zu können und für Kinder mit speziellen Bedürfnissen deren Beschulung weiterhin zu ermöglichen und sicherzustellen.

Artikel 24 Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Es besteht seit längerem der Wunsch zur Vertiefung der Ökumene einen gemeinsamen, kooperativen oder dialogischen Religionsunterricht führen zu können. Nachdem der Religionsunterricht aufgrund der inhaltlichen Verantwortung durch die Kirchen und Religionsgesellschaften und den dadurch bedingten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht unmittelbar mit anderen Gegenständen verschränkt werden kann, wäre es umso wichtiger, klarzustellen, dass eine Verschränkung der konfessionellen Religionsunterrichte untereinander über Vereinbarung der betroffenen Kirchen und Religionsgesellschaften möglich ist. Das Anliegen der katholischen Kirche ist traditionell, dass der Religionsunterricht als regulärer Pflichtgegenstand einen bestmöglichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des österreichischen Schulwesens leisten kann. Die genannte Möglichkeit eines aufgrund der Entscheidungsfreiheit jeder einzelnen Kirche im Rahmen der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG) vereinbarten gemeinsamen konfessionellen Unterrichts trägt wesentlich zur Einübung von Toleranz und Stärkung der jeweiligen Identität im unmittelbaren Austausch mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen bei.

Es wird daher ersucht, an § 2 RelUG folgenden Absatz 4 anzufügen:

(4) Abweichend von Abs.1 kann der Religionsunterricht von zwei oder mehr gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen diesen beteiligten Kirchen oder Religionsgesellschaften besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden. Der Aufwand an Lehrerwochenstunden entspricht dabei jenem, der sich bei getrennter Besorgung gemäß § 7a ergäbe.

Zwei weitere Punkte sollten unserer Meinung nach noch gesetzlich verankert werden:

1. Es bestehen derzeit bereits finanzielle Engpässe bei **Infrastruktur und Instandhaltung** von Schulgebäuden. Im Gegensatz zu den Lehrerressourcen sind Ressourcen in diesen beiden Bereichen nicht gesetzlich abgesichert. Wir fordern daher gesetzliche Mindeststandards für die Finanzierung von Infrastruktur und Instandhaltung.
2. Der Katholische Familienverband bedauert, dass es keine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von Integration durch **zusätzliche Sprachförderung** gibt! Auch das sollte gesetzlich geregelt sein.

Trotz unserer Stellungnahme zum Autonomiepaket bleibt unsere Kritik an der Vorgangsweise, die zu diesem Autonomiepaket geführt hat, aufrecht. Die Schulpartner – direkt von den Änderungen betroffen – hätten von Anfang an in diesen Prozess eingebunden werden müssen. Die direkt Betroffenen können am besten beurteilen, wo Verbesserungen stattfinden müssen.

Es entspricht nicht den Grundsätzen der Demokratie, wenn die Betroffenen erst am Ende der Erstellung eines Reformpakets in den Weg dorthin einbezogen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Sissy Löffler e.h.
Bereich Bildung und Schule

Astrid Ebenberger e.h.
Vizepräsidentin

Alfred Trendl e.h.
Präsident